

Prof. Dr. Hans-Joachim Driehaus

### **Kurzstellungnahme zum**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung von Straßenbaubeiträgen – Drucksache 20/21**

Die Begründung des Gesetzentwurfs ist außerordentlich kurz, das leuchtet ein. Soweit es um einmalige Straßenbaubeiträge geht, gibt es nämlich keine einleuchtenden Gründe für deren Abschaffung. Soweit geltend gemacht wird, die durch eine Beitragserhebung entstehenden Beitragslasten würden auf die Mieter umgelegt, trifft das ausschließlich auf wiederkehrende Beiträge zu. Wiederkehrende Beiträge werden überwiegend zu den „laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks“ i.S. des § 2 Nr. 1 BetrKV gezählt, die auf Mieter abgewälzt werden können. Sie gehören – abgesehen davon, dass sie in der Praxis keine nennenswerte Rolle spielen – abgeschafft. Das gilt indes nicht – wie angedeutet – für die einmaligen Straßenausbaubeiträge. Ein Gesetz zur Abschaffung dieser einmaligen Straßenbaubeiträge ist ein Gesetz zur Entlastung einzig der Grundstückseigentümer, d.h. ein Grundstückseigentümerentlastungsgesetz. Für eine solche Entlastung besteht kein Anlass.

Ich habe in einem unter dem Titel „Drei Fragen zur Abschaffung des Straßenbaubeitrags“ mehrfach veröffentlichten, ausführlichen Aufsatz (u.a. in KStZ 2019,74 ff., in HSGZ 2019,74 ff., und – in einer erweiterten Fassung – in Driehaus, Erschließungs- und Straßenbaubeiträge, 4. Auflage, 2020, S. 424 ff.) alle mit der Abschaffung der einmaligen Straßenbaubeiträge zusammenhängenden zentralen und mehr am Rande stehenden Fragen behandelt und bin zu dem Ergebnis gekommen, dass es keinen einzigen sachlichen Grund für eine solche Abschaffung gibt. Im Einzelnen verweise ich dazu auf die Ausführungen in meinem Aufsatz.

Soweit in der Begründung des Gesetzentwurfs die Behauptung aufgestellt wird, durch die Abschaffung der Straßenbaubeiträge seien keine Konnexitätsansprüche von Kommunen zu erwarten, dürfte das nicht zutreffen. Der Konnexitätsgrundsatz greift nämlich auch ein, wenn ein Landesgesetzgeber eine Regelung zur Deckung der Kosten einer früher übertragenen Aufgabe so ändert, dass sie ihre Kostendeckungsfunktion nicht mehr so erfüllt wie zuvor. Das dürfte bei einer Abschaffung der Straßenbaubeiträge der Fall sein.

Berlin, den 2. August 2022

Prof. Dr. Hans-Joachim Driehaus